



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kindheitspädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2007/2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	50 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	30			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2. Reakkreditierung
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020
----------------------------	------------

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1971 gegründete Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen. Ergänzend zum Standort in Darmstadt wurde Jahr 1996 ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. Die EHD bietet Studierenden grundständige und weiterbildende akademische Qualifikationen für verschiedene Berufe im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen (SAGE) und Diakonischen Dienst auf Bachelor- und Masterniveau an. Darüber hinaus unterhält sie mit der School of Professional Studies neben Weiterbildungsstudiengängen ein Kurssystem zur Unterstützung der beruflichen sowie mit dem Promotionsunterstützungsprogramm ein Angebot für die weitergehende wissenschaftliche Qualifikation.

Als Hochschule angewandter Wissenschaften ist der EHD eine enge Verzahnung von Theorie-Praxis-Bezügen ein zentraler Aspekt der Lehre. In den Curricula ist die Einbindung von Berufspraxis als zweitem Lern- und Bildungsort im Studium verankert. Die Studierenden profitieren dabei von der Vernetzung mit Einrichtungen im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- sowie Bildungswesen, in Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Die Hochschule ist einer Kultur des Sozialen verpflichtet, die in Studium, Lehre und Forschung die Prinzipien einer dialogischen Didaktik und

eines partizipativen Lernens umfasst und unter dem Leitmotto „Bewusstsein schaffen, Teilhabe ermöglichen“ steht.

Das Studienangebot der EHD ist in drei Fachbereiche gegliedert, an denen zusammen 13 Studiengänge angeboten werden. Die drei Fachbereiche sind der Fachbereich „Sozialarbeit/ Sozialpädagogik“ (drei Bachelor- und zwei konsekutive Masterstudiengänge), der Fachbereich „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ (ein Bachelor- und ein konsekutiver Masterstudiengang) und der Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung – School of Professional Studies“ (fünf weiterbildende Masterstudiengänge und ein Zertifikatskurs).

Der Studiengang Kindheitspädagogik (B.A.) ist am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik angesiedelt. Er ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Im Studium werden den Studierenden der aktuelle Forschungs- und Erkenntnisstand aus unterschiedlichen Wissensgebieten und Kompetenzbereichen, insbesondere der Childhood Studies, zugänglich gemacht. Das Studium umfasst die Ausbildung von Expertinnen und Experten für Kindheit und die erste Phase der Jugend (0-14 Jahre). Hierzu zählt unter anderem die Kompetenz für pädagogisches Handeln, die Fähigkeit zur Analyse von Konstrukten von Kindheit(en) sowie die Reflexion ihrer Bedeutung für Theorie, Forschung und Institutionalisierung. Die Studierenden der Hochschule haben gemäß ihres Abschlusses Zugang zu zahlreichen Berufsfeldern im Kontext von Bildung, Erziehung und Kindheit. Hierzu zählt die Arbeit in Kindertagesstätten, Familienzentren, Heimen und Horten, in der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Evaluationsprojekten.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6300 Stunden. Er gliedert sich in 1400 Stunden Präsenzstudium, 1320 Stunden Praktikum und 3580 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 16 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung kann zum Studium an einem Fachbereich zugelassen werden, wer 1. Die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und 2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Weiter ist bei der Einschreibung die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung schriftlich zu erklären (§ 2 Abs. 2 Immatrikulationsordnung)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden würdigen das Konzept des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“. Vor Ort zeigten sich die Studiengangsleitung und die Lehrenden in hohem Maße engagiert. Die Gutachtenden bemerken positiv den hohen Stellenwert der Kindheitspädagogik an der Hochschule. Die Gutachtenden heben den agilen Diskussionsraum an der Hochschule hervor und loben die Studierendeneinbindung in den Reakkreditierungsprozess. Darüber hinaus begrüßen die Gutachtenden die laut Studierenden sehr gute Beratung und Betreuung von Seiten der Dozentinnen und Dozenten. Um dieses Qualitätsmerkmal weiterhin aufrecht erhalten zu können, empfehlen die Gutachtenden den Anteil an hauptamtlicher Lehre in den Studiengängen des Fachbereichs auszubauen und gerecht auf die Studiengänge zu verteilen. Die räumlichen Ressourcen sind aus Sicht der Gutachtenden für den täglichen Lehrbetrieb ausreichend.

Die Verbindung des Abschlusses mit der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge wird positiv bewertet. Der Studiengang differenziert deutlich zwischen fachschulischem und hochschulischem Qualifikationsniveau. Die Studierenden zeigen eine hohe Reflexionsfähigkeit und kritisch-reflektierte Haltung.

In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Qualitätssicherung, Studierbarkeit, Berechnungsgrundlagen der Module und Modulprüfungen, Praxisphasen, Qualifikationsziele sowie Forschungsanteile im Studienverlauf.

Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ finden die integrierten Praxisphasen (Modul 5, 8 und 15) laut Studierenden auf freiwilliger Basis statt. Die dort vermittelten Kompetenzen und Inhalte sind jedoch wichtig für die anschließenden Prüfungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine ersichtliche Darstellung, ob die integrierten Praxisphasen freiwillig sind oder nicht. Die Gutachtenden weisen ferner auf die unklare Gewichtung der Module und Modulprüfungen hin.

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule ist noch nicht vollständig etabliert. Zwar würdigen die Gutachtenden die Einrichtung einer Stelle für Qualitätsmanagement sowie die Verabschiedung der Evaluationsordnung, diese muss aber noch in ein hochschulübergreifendes Qualitätssicherungskonzept eingebettet werden. Auch in dem Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass Qualitätssicherungsinstrumente wie bspw. Lehrevaluationen individuell und nicht ausreichend konsequent gehandhabt werden. Die Hochschule reicht daraufhin im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ein.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	22
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe.....	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Er vermittelt in erster Linie Kompetenzen im Bereich Bildung, Erziehung und Fürsorge. Zudem will der Studiengang den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Bachelor-Niveau beibringen. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs qualifizieren sich durch ihr Studium für die spätere Arbeit in Kindertagesstätten, Familienzentren, Heimen und Horten, in der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Evaluationsprojekten. Das Studium beinhaltet praktische Anteile. Die Praxisphasen sind in das Studium integrierte, inhaltlich bestimmte, und durch die Hochschule begleitete Studienabschnitte, die in der Regel in einer Institution der Bildung, Erziehung bzw. Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren abgeleistet und im Rahmen von sieben Modulen durchgeführt werden. Die umfangreichste Praxisphase stellt das Modul 13 „Praktisches Studiensemester“ (30 CP) dar. Im Modul 16 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP für Bachelor-Thesis und 3 für Kolloquium) ist die Abschlussarbeit enthalten. Im Rahmen der schriftlichen Arbeit widmen sich die Studierenden einem Thema, das i.d.R. relevant für die Bereiche Bildung, Erziehung und Fürsorge in der Kindheit und im Jugendalter ist und das vor dem Hintergrund der Fragestellungen, Perspektiven und Analyseinstellungen der Kindheitspädagogik aufgeworfen wird. Die Vertiefung von wissenschaftlichem Denken und Schreiben geschieht neben der Entwicklung, der Eingrenzung und der theoretischen Verankerung des Themas in Bezug zum Aufbau einer Gliederung, der Erarbeitung einer Argumentationslinie und der Bewertung der Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund des selbst gewählten Themas.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

¹ Rechtsgrundlage ist die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung StakV) vom 22.07.2019.

Zugelassen zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ wird gemäß § 2 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung, wer die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Form schriftlich erklärt. Mit der Anerkennung der Verfassung der EHD bejaht man unter anderem die evangelische Zielsetzung der evangelischen Hochschule, respektiert das Glaubensbekenntnis anderer und ist bereit, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder einen vergleichbaren Fort- oder Weiterbildungsabschluss nach Maßgabe der Rechtsverordnung Abs. 6 sowie einen sonstigen durch die Rechtsverordnung nach Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) geregelten Zugang.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Studienplätze durch Entscheidung des Zulassungsausschusses. Übersteigt die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen die vorhandenen Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach einem internen Ranking der Bewerber und Bewerberinnen. Neben den allgemeinen Auswahlkriterien gibt es einen spezifischen Punktekatalog für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ in welchem folgende Kriterien konkretisiert werden: Note der Hochschulzugangsberechtigung, Art der Hochschulzugangsberechtigung, Berufsausbildung und Berufserfahrung, Praktika und Freiwilligendienste sowie Ehrenamtliches Engagement, Auslandsaufenthalte und besondere Lebenslagen wie Erziehungszeiten, Behinderung, Migrationshintergrund, Härtefallanerkennung und Wartezeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 16 Module vorgesehen, von denen 15 als Pflichtmodule und eines als Wahlpflichtmodul konzipiert ist. Für vier Module werden jeweils fünf CP vergeben, für das Modul „Rechtsgrundlagen“ acht CP, für vier weitere Module jeweils zehn CP, für drei Module je 15 CP, für zwei Module je 20 CP, für das Modul „individuelles Schwerpunktstudium“ 25 CP sowie 32 CP für das Modul „Praktisches Studiensemester“. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet Modul 12 „Theorien und Handlungsansätze in der Kindheitspädagogik“, welches im 4. und 6. Semester gelehrt wird.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontakt- und Praxiszeit sowie Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt § 15 Abs. 11 für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 210 CP. In jedem der sieben Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung, z.B. ein benotetes Referat oder Hausarbeit oder Portfolio vorgesehen. Für die Teilnahme an Modul 16 (Bachelor-Thesis und Kolloquium) ist gemäß § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 8, 11 und 13 erforderlich. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 16 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.400 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.320 Stunden auf Praxis und 3.580 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wurden in den Gesprächsrunden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert:

- das zunächst fehlende Konzept zur Qualitätssicherung,
- die ECTS-Berechnungsgrundlagen der Module und Modulprüfungen und die Umrechnung auf Semesterwochenstunden (SWS)
- die von den Studierenden als arbeitsintensiv eingestuften Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit sowie das praktische Studiensemester (Modul 13),
- die geringen Forschungsanteile im Studienverlauf und damit einhergehend das Wahlpflichtmodul 15 „individuelles Schwerpunktstudium“.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ zeichnen sich laut Hochschule durch den Erwerb mehrerer Kompetenzen aus. Diese lassen sich laut Selbstbericht nach den drei Kategorien „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst“ und „Wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis, Professionalität“ ordnen. Hinsichtlich des ersten Aspekts „Wissen und Verstehen“ wird das Erlernen von wissenschaftlich reflektiertem Arbeiten und Denken betont. Auch die Beurteilung und Analysefähigkeit von Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien, die Entwicklung eines Verständnisses über gesellschaftliche Strukturen und Prozesse sozialer Ungleichheiten und die Entwicklung und Analysefähigkeit von Ausschließung und Partizipation stellen wesentliche Elemente des Kompetenzgewinns dar. Hinsichtlich der Kategorie „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst“ wird die Herstellung und Reflexion beruflicher Handlungsfähigkeit im Spannungsfeld von gesellschaftlicher Funktion, professionellem Selbstverständnis und subjektiven Situationsdefinitionen betont. Zudem nennt die Evangelische Hochschule in ihrem Selbstantrag die Entwicklung einer theoriegeleiteten, wissensbasierten Handlungskompetenz (unter der Berücksichtigung der Besonderheiten und Berufsfelder, die eine besondere Relevanz für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 14 Jahren besitzen) und von Forschungskompetenz/Wissen zu ästhetischer Bildung oder Leitungskompetenz. In Bezug auf die dritte Kategorie „Wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis, Professionalität“ entwickeln die Studierenden eine - u.a. historisch - begründete professionelle Identität im Kontext interprofessioneller und interkultureller Praxiszusammenhänge der Kindheitspädagogik und Begreifen/Reflektieren Theorie und Praxis als ein vermitteltes, komplexes Verhältnis.

Das Studium umfasst die Ausbildung von Expertinnen und Experten für Kindheit und die erste Phase der Jugend. Wesentliche Kompetenzen der Absolvierenden werden in der Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt § 2 Abs. 2 genannt: Die Kompetenz für pädagogisches Handeln, die Fähigkeit zur Analyse von Konstrukten von Kindheit(en), die Reflexion ihrer Bedeutung für Theorie, Forschung und Institutionalisierung sowie die Kenntnis von Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozessen und -kontexten von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 14 Jahren.

Der Bachelorstudiengang befähigt die Absolvierenden laut Hochschule dazu, in zahlreichen Berufsfeldern im Kontext von Bildung, Erziehung und Kindheit tätig zu werden. Spezifische Berufe, die unter diese Beschreibung fallen, sind u.a. die Arbeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, außerunterrichtliche bzw. unterrichtserweiternde Bildungs- und Betreuungsangebote der Schulen, Frühförderung, Kinder- und Jugendhilfe, Beratung (Eltern, Fachberatung etc.), Gruppen- und Einrichtungsleitung, Ausübung von Managementaufgaben, Organisation der Qualitätssicherung in einer Einrichtung, Träger, Aus-, Fort- und Weiterbildung, kindheitspolitische und NRO-Tätigkeiten.

Die staatliche Anerkennung wird gemäß § 1 Sozialberufenerkennungsgesetz auf Antrag durch die Hochschule erteilt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch verankert und klar formuliert. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab, wobei die Schwerpunkte auf der Kompetenzentwicklung von pädagogischen Handeln, der Fähigkeit zur Analyse von Konstrukten von Kindheit(en), der Reflexion ihrer Bedeutung für Theorie, Forschung und Institutionalisierung sowie die Kenntnis von Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozessen und -kontexten von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 14 Jahren liegen. Die Programmverantwortlichen legen vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar dar, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ aufgrund der im Studium erworbenen Kompetenzen ihren beruflichen Werdegang in u.a. Kindertageseinrichtungen, Familienzentren oder in der Frühförderung erfolgreich verfolgen können.

Das Procedere der staatlichen Anerkennung und die dafür notwendigen formalen Kriterien sind aus Sicht der Gutachtenden umfänglich und transparent erfüllt. Auch das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration äußert hinsichtlich der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des vorliegenden Studiengangs keine Bedenken.

Die Gutachtenden weisen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung auf den geringen Forschungsanteil im Studium hin. Modul 7 „Einführung in die Kindheitsforschung“ ist neben Modul 16 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ das einzige verpflichtende Modul des Studienbereichs „Forschung“. Die Hochschule verweist auf die im Modul 15 „Individuelles Schwerpunktstudium“ zusätzlichen Möglichkeiten der Forschungs-Schwerpunktsetzung im Rahmen des Auswahlmoduls „Kindheitsforschung“. Die Gutachtenden kritisieren jedoch, dass der verpflichtende Forschungsanteil für die Studierenden nicht hoch genug ist. Um die wissenschaftliche Befähigung zu gewährleisten, ist dieser nach Ansicht der Gutachtenden zu erhöhen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule kündigt in der Stellungnahme an, den verpflichtenden Forschungsanteil im Studienverlauf zu erhöhen. Um dies zu erreichen, sollen 2 CP des Moduls 15 „Individuelles Schwerpunktstudium“ im siebten Semester gekürzt und dem Modul 7 „Einführung in die Kindheitsforschung“ im zweiten Semester hinzugerechnet werden. Damit sind für das erste und zweite Semester insgesamt 62 CP vorgesehen. Für das siebte Semester 28 CP. Die Gutachtenden empfinden die geplanten Änderungen als sinnvoll und bewerten die Studierbarkeit weiterhin als gegeben, da die Prüfungsdichte und -belastung im zweiten Semester nicht erhöht wird.

Es besteht kein Anlass, an dieser Ankündigung zu zweifeln. Die Gutachtenden bewerten die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 11 als erfüllt an.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule weist die förmliche Inkraftsetzung nach. Die geänderten Unterlagen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Modulübersicht) wurden eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der sieben Semester umfassende Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Insgesamt erbringen die Studierenden 16 Module, die wiederum in fünf Studienbereiche gegliedert sind (siehe Modulhandbuch).

Der erste Studienbereich „Kindheitswissenschaften als angewandte Wissenschaften“ beinhaltet Module aus dem ersten, vierten, fünften, sechsten und siebten Semester. Hierunter fallen die Module 1, 13 und 15 mit einem gesamten Umfang von 67 CP. Der Studienbereich führt die Studierenden in die Ausrichtung des Studiengangs ein, schult die Studierenden in wissenschaftlichem, methodischem Denken, in der kritischen Analysefähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion von Sachverhalten und verbindet die Wissensvermittlung mit praktischen Inhalten und Erfahrungen.

Der zweite Studienbereich „Kritisch-ethische Reflexionen in der Kindheitspädagogik“ (40 CP) umschließt das erste, zweite, dritte und sechste Semester und somit die Module 2, 4, 9 und 14. In diesen Modulen lernen die Studierenden die Verschränkung von theoretischem Wissen, pädagogischer Praxis und Reflexion, die zur Ausbildung eines für den pädagogischen Alltag notwendigen Orientierungswissens, Erklärungswissens und Handlungswissens und somit zur Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses führt.

Der dritte Studienbereich „Kontexte professionsgeleiteten Handelns“ beinhaltet Module aus dem zweiten, dritten, vierten, und sechsten Semester. Hierunter fallen die Module 5, 12, 6 und 11 mit einem insgesamt Umfang von 48 CP. In diesen Modulen erwerben die Studierenden, neben vertieften Kenntnissen von Theorien und Konzepten der Kindheitspädagogik, Kontextwissen aus verschiedenen Fachdisziplinen wie der Ökonomie, Sozialpolitik und Rechtswissenschaft.

Der vierte Studienbereich „Pädagogische Grundlagen“ (35 CP) umfasst das erste, dritte und vierte Semester und somit die Module 3, 8, 10. In diesen Modulen erwerben die Studierenden Grundlagenwissen zur Geschichte, Entwicklung und aktuellem Stand der (Kindheits-) Pädagogik, theoretische Kenntnisse der Didaktik und die Fähigkeit didaktisch zu arbeiten, sowie einen Reflexions- und Analysehintergrund, um pädagogisches Handeln im Kontext von theoretischen Diskursen einordnen und Handlungspraxis begründen zu können.

Der fünfte Studienbereich „Forschung“ bezieht sich auf die Module 7 und 16. Diese werden im zweiten und sechsten Semester behandelt. In diesem Rahmen werden wissenschaftstheoretische und ethische Grundlagen sowie Kenntnisse zu aktuellen Studien der Kindheits- und Jugendforschung vermittelt. Aufbauend auf diesen Aspekten erstellen die Studierenden in Kombination mit der Teilnahme an einem Kolloquium ihre Abschlussarbeit (50-55 Seiten) zu einem inhaltlich relevanten Forschungsthema.

Der Arbeitsaufwand umfasst insgesamt 210 Credit-Punkte. Hierbei entspricht ein Credit-Punkt 30 Zeitstunden. Somit entspricht der Gesamt-Workload 6.300 Stunden und unterteilt sich in 1.400 Stunden Präsenzzeit und 3.580 Selbstlernzeit. Die zu erbringenden Credit-Punkte werden im Studium ergänzt durch 1.320 Praxisstunden. Der studentische Arbeitsaufwand ist im Modulhandbuch kategorisiert und modulbezogen angegeben.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ zeichnet sich durch eine intensive und strukturierte Verbindung zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule aus. Diese kommt vor allem in der Form der studienintegrierten Praxisphasen zum Tragen.

Die Schnittstelle zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule ist das Praxisreferat Kindheitspädagogik (1 wissenschaftliche Mitarbeiterin, 1 Verwaltungskraft). Das Referat steht sowohl den Studierenden, den Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis als auch der Hochschule für alle Fragen zum praktischen Studiensemester und zur staatlichen Anerkennung der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen zur Verfügung.

Die Praktika finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt, eine Ausnahme bildet Modul 13 „Praktisches Studiensemester“. Das Ziel der Praxisphasen ist es, Studierende an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Zudem erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich kritisch und reflexiv mit dem erworbenen Wissen aus Hochschule und Praxisfeld auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden im Rahmen von praxisbegleitenden Seminaren, die in der Regel an der Hochschule stattfinden, betreut. Im Rahmen von sieben Modulen werden die Praxisphasen in das Studium integriert. So findet beispielsweise das Modul 8 über zwei Semester statt. Zwischen dem dritten und vierten Semester ist eine Praxisphase vorgesehen. Im dritten Semester wird das theoretische Fundament für die Praxisphase in der vorlesungsfreien Zeit gelegt, im vierten dann durch Reflexions- und weiteres Theoriewissen komplettiert. In dieser Form verhält es sich auch in den Modulen 5 und 15.

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden laut Hochschule insbesondere im Rahmen der Begleitseminare im Kontext des Moduls 13 gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die in den Begleitseminaren verantwortlichen Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. Im praktischen Studiensemester sowie unabhängig von der Vorlesungszeit finden praxisbegleitende Veranstaltungen statt, in denen insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

Studierende, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an der Praxisbegleitung im praktischen Studiensemester durch die Hochschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in einem äquivalenten Umfang wahrzunehmen. Modul 13 „praktisches Studiensemester“ ist das umfangreichste Praxismodul mit 32 Credit Punkten..

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ werden verschiedene Lehr- und Lernformate angewendet. Zu diesen gehören Vorlesungen mit anschließender Diskussion, Ringvorlesungen, Seminare (teilweise mit online gestalteten Lehr- und Lernanteilen), Selbststudium, Textarbeit und Bearbeitung von Aufgaben und Fragestellungen in Kleingruppen, angeleitetes Selbststudium anhand von Studienmaterialien sowie Tutorien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sinnvoll in das Angebot der Hochschule ein.

Die Gutachtenden diskutieren das Profil bzw. die Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs. Die Hochschule erläutert, dass es sich um einen berufsfeldorientierten Studiengang handelt und die Zielfelder von Kindertageseinrichtungen über den schulischen Bereich bis zur Kinder- und Jugendhilfe reichen. Aus Sicht der Gutachtenden sollte das Profil in den Modulbeschreibungen klarer abgebildet werden.

Die Gutachtenden nehmen die Vernetzung und intensive Begleitung der Praxisphasen positiv zur Kenntnis. Bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle werden die Studierenden vom Praxissamt unterstützt. Die größte Praxisphase mit 32 CP wird auf Grundlage des hessischen SozAnerkG durchgeführt und ist eine Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge. Unter Anleitung übernimmt der/die Studierende hierbei zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle und erprobt dabei den Transfer von theoriegeleitetem, methodischem und didaktischem wie auch „verstehendem“ Fachwissen in selbständiges und eigenverantwortliches Handeln. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass das Praxissemester für viele Studierende eine hohe Belastung darstellt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Vorbereitung auf das Praxissemester für die Studierenden früher zu gestalten, sodass die Präsenzzeiten an der Hochschule den Betrieben frühzeitig kommuniziert werden können.

Außerdem diskutieren die Gutachtenden den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen. Dieser wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächen wurde auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Vorlesungsverzeichnis in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive Umfang kenntlich gemacht werden.

Die didaktischen Lehrkonzepte und Lernformen im Studiengang „Kindheitspädagogik“ orientieren sich nach Einschätzung der Gutachtenden an den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Die Studierenden zeigen sich im Gespräch zufrieden mit den ausgewählten Lehr- und Lernformen. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und den unter § 11 gegebenen Hinweise, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Profil bzw. die Ausrichtung des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ sollte im Modulhandbuch deutlicher abgebildet werden.
- Die Vorbereitung auf das Praxissemester sollte für die Studierenden früher gestaltet werden, sodass die Präsenzzeiten an der Hochschule im Praxissemester den Betrieben frühzeitig kommuniziert werden können.
- Das Vorlesungsverzeichnis sollte in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den vorliegenden Studiengang ist die studentische Mobilität ein wichtiges Anliegen. Laut Hochschule können Studierende des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ für im Ausland absolvierte Studienanteile (Module und Modulanteile) im Umfang von bis zu 60 Credit-Punkten angerechnet werden.

Die Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da fast alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet Modul 12, welches im vierten und im sechsten Semester studiert werden muss. Dies begründet die Hochschule damit, dass zwischen dem ersten und zweiten Teil das praktische Studiensemester implementiert wurde. Während des praktischen Studiensemesters - Modul 13 - werden die Studierenden laut Hochschule fallbezogene Erfahrungen sammeln. Hierfür werden sie im ersten Teil des Moduls 12, im vierten Semester, theoretisch vorgebildet. Im zweiten Teil von Modul 12, im sechsten Semester, sollen die praktischen Erfahrungen aufgegriffen und in Reflexionswissen überführt werden.

Der Studiengang bietet den Studierenden die Option, an eine ausländische Hochschule zu gehen und/oder Berufspraxis im Ausland zu sammeln. Insbesondere das Praktikumsemester im fünften Semester (Modul 13; 30 CP) gilt laut Hochschule als informelles Mobilitätsfenster. Dieses verbindet die Lern- und Bildungsorte Berufspraxis und Hochschule durch die verpflichtende Anbindung an eine Gasthochschule im Ausland.

Auch Semester ohne Praxisphasen können im Ausland absolviert werden. Verpflichtende Seminare zur Vor- und Nachbereitung der Studienaufenthalte im Ausland bilden den Rahmen und sorgen für die Verbindung und den Transfer zwischen den Lern- und Bildungsorten Ausland und Heimathochschule. Außerdem werden im Rahmen der viersemestrigen Studiengruppen Studienfahrten ins Ausland (z.B. Österreich, Schweiz, Ungarn, Polen, Finnland und Russland) realisiert.

Die Evangelische Hochschule Darmstadt hat Kooperationsvereinbarungen mit 52 Hochschulen in 24 Ländern getroffen (Selbstbericht 4.2). Finanziell wird der Studierendenaustausch ebenso wie der Austausch von wissenschaftlichem und Verwaltungspersonal über die Teilnahme der EHD am Erasmus Programm, über Mittel des DAAD (projektbezogen z.B. Ostpartnerschaften, PROMOS) und über eigene Mittel der Hochschule für Studienfahrten und den internationalen Bereich gewährleistet.

Gemäß der Rahmenprüfungsordnung § 20 Abs. 1 werden Leistungsnachweise aus modularisierten und nicht modularisierten Studiengängen, die an einer Hochschule in Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erlangt wurden, entsprechend der Lissabon-Konvention anerkannt. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Verfahren zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist in der Rahmenprüfungsordnung unter § 20 den Vorgaben entsprechend geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern. Außer Modul 12 werden alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel durchaus möglich ist. Hochschulkooperationen sowie Austausch- und Studienprogramme fördern ebenfalls die studentische Mobilität.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der Rahmenprüfungsordnung unter § 20 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 20 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Gutachtenden bewerten die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen für adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Evangelische Hochschule Darmstadt hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 201 SWS 79 % (159 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 21 % (42 SWS) der Lehre ab. Die von der Hochschule angegebene Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:13. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66 % (134 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Laut Hochschule werden Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung vollzogen. Es werden regelmäßige studiengangsbezogene Konferenzen mit der Studiengangsleitung und den hauptamtlich Lehrenden durchgeführt. Dabei stehen fachlicher Austausch, hochschuldidaktische Fragestellungen und die Evaluationsergebnisse der Module im Zentrum. Des Weiteren finden regelmäßige Treffen der Lehrenden in dem jeweiligen Modul statt. Darüber hinaus werden hochschuldidaktische Weiterbildungen gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einer sehr guten individuellen Betreuung und einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehrenden seien auch außerhalb der Sprechzeiten erreichbar und die fachliche Begleitung der Hausarbeiten sei als äußerst positiv zu betrachten. Maßnahmen der Personalqualifizierung, vor allem in Bezug auf die Hochschuldidaktik, schätzen die Gutachtenden als gegeben an. Die Gutachtenden nehmen vor Ort einen Fachbereich in Bewegung und regem Austausch wahr. Sie unterstützen das Lehrpersonal, weiter kreativ und zielgerichtet die Studiengänge voranzubringen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Hochschule stehen dem Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ein Studiensekretariat und ein Prüfungsamt zur Verfügung.

Grundsätzlich erfolgt keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume der Evangelischen Hochschule Darmstadt für einzelne Fachbereiche. Aus diesem Grund stehen alle Räume nach Absprache und zentraler Raumplanung zur Verfügung. Das Walter-Rathgeber-Haus verfügt über 18 Seminarräume und eine Aula. Bei Bestuhlung verfügt die Aula über 300 Sitzplätze im Parterre sowie 100 Sitzplätze auf der Empore. Die Aula ist mit einer Verstärkeranlage und einem Flügel ausgestattet. Außerdem stehen eine Teeküche im Obergeschoss und ein studentischer Cafeteria-Bereich mit zusätzlichen Sitzgelegenheiten für Arbeitsgruppen zur Verfügung. Das Verwaltungsgebäude besitzt zusätzlich sieben Seminarräume, einen Töpfer- und PC-Raum. Drei weitere Seminarräume befinden sich im Hochhaus.

In allen Lehrräumen der Hochschule findet sich eine technische Ausstattung mit PC, Monitor, Beamer und Internet-Zugang. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriff auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke sind gegeben. Weiterhin sind die üblichen Moderationsmaterialien verfügbar. Die innenarchitektonische Gestaltung der Hochschule bietet zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für Kleingruppenarbeit. Die hauptamtlichen Lehrenden verfügen über eigene Büros mit Laptop, Internet-Anschluss sowie gemeinsam genutzte Hochleistungsdrucker. In den Gebäuden der Hochschule sind außerdem vier Kopierer aufgestellt, die mit Guthaben auf der für allen Studierenden und Lehrenden verfügbaren EHD-Card bedient werden können.

Die Hochschulbibliothek in Darmstadt bietet etwa 48.000 Medien überwiegend aus den Bereichen Soziale Arbeit, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin, Pflege und Theologie. Sie realisiert einen Neuzugang von durchschnittlich 600 Bänden pro Jahr. In der Bibliothek arbeiten ein Bibliothekar (100 %), eine Bibliotheksassistentin (100 %), eine Verwaltungsangestellte (67 %), eine wissenschaftliche Hilfskraft sowie studentische Hilfskräfte im Umfang von bis zu 30 Stunden pro Woche. Die Bibliothek in Darmstadt hat in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden bewerten die Zusammenarbeit mit dem Praxisreferat als positiv. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 16 Prüfungen zu absolvieren. Jedes Modul wird mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen. Gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule (SPO) § 12 Abs. 1 kann bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird. In der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) § 18 heißt es weiterhin, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit zweimal wiederholt werden können.

Die Prüfungsformen sind in § 9 der RaPO definiert und geregelt. Die mündlichen Prüfungen sind in der RaPo in § 10 spezifiziert, die schriftlichen Klausuren in § 11 und weitere Prüfungsformen in § 12. Die Gestaltung und Rahmenbedingungen der Bachelorarbeit sind in § 14 der SPO geregelt. In § 8 Abs. 2 der SPO für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

In dem Modul 1 „Einführung in das Studium“ wird als Prüfungsleistung eine kommentierte Literaturliste und Präsentation angegeben. Modul 2 „Ethische Kartografien“ wird mit der Prüfungsleistung Referat abgeschlossen. Die Module 3 „Grundlagen der Allgemeinen und Kindheitspädagogik“ und 12 „Theorien und Handlungsansätze in der Kindheitspädagogik“ verlangen als Prüfungsleistung das Anfertigen einer Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten. In Modul 4 „Kinderrechte mit Schwerpunkt Kinderschutz findet ein Kolloquium als Gruppenprüfung statt. In Modul 5, 8 und 9 wird als Prüfungsleistung ein Portfolio erstellt. Die Module 6 „Ökonomik und Sozialpolitik“ und 11 „Rechtsgrundlagen“ werden jeweils mit einer Klausur abgeschlossen. In den Modulen 7, 14 und 15 wird eine zehnminütige Präsentation als Prüfungsleistung gehalten. In Modul 10 „Religionspädagogik und Kindheit(en)“ wird ein Bericht erarbeitet. Im „Praktischen Studiensemester“ (Modul 13) wird als Prüfungsleistung ein Kolloquiumsbericht und eine Kolloquiumsprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert. Das Modul 16 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ beinhaltet als Prüfungsleistung das Schreiben der Bachelorarbeit mit 50-55 Textseiten.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen. Diese wurde den Gutachtenden aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächen wurde auf das Vorlesungsverzeichnis verwiesen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Vorlesungsverzeichnis in zukünftigen Begutachtungsverfahren zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive Umfang kenntlich gemacht werden.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung die unbenoteten Prüfungsleistungen angesprochen. Die Studierenden schätzen den Wert unbenoteter Prüfungsleistungen unterschiedlich ein. Manche betonen den reduzierten Leistungsdruck nicht benoteter Prüfungen, andere heben die nachlassende Motivation hervor, sich bei unbenoteten Prüfungen anzustrengen. Dies liegt laut den Studierenden auch daran, dass nach bestandener Prüfung anschließend kein Feedback von Seiten der Dozierenden gegeben wird. Die Gutachtenden nehmen die unterschiedlichen Meinungen der Studierenden zu diesem Thema zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, nicht benotete Prüfungsleistungen im Nachgang generell mit einem Feedbackgespräch zu verbinden. Dies sollte sich in der Prüfungsordnung wiederfinden.

Jedes Modul des zu akkreditierenden Studiengangs schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Pro Semester sind maximal vier Prüfungen zu absolvieren. Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die Gutachtenden heben die Konzipierung der Prüfungsleistungen hervor. Die Prüfungsformen sind vielfältig und stimmig zu den Modulen gewählt.

Im Allgemeinen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In zukünftigen Begutachtungsverfahren sollte das Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und damit einhergehend die Gewichtung der Modulprüfungen nachvollziehen zu können. Anderenfalls sollten die Modulhandbücher so überarbeitet werden, dass die konkreten Veranstaltungen inklusive des jeweiligen Umfangs kenntlich gemacht werden
- Nicht benotete und bestandene Prüfungsleistungen sollten im Nachgang ebenfalls mit einem Feedbackgespräch abschließen. Dies sollte sich in der Prüfungsordnung wiederfinden.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Modulübersicht bzw. Modultabelle eingereicht, aus der im Sinne eines Studienverlaufsplanes die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgehen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters oder binnen zwei aufeinanderfolgender Semester zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bildet das Modul 12, welches im vierten und sechsten Semester belegt werden muss. Dies begründet die Hochschule damit, dass zwischen dem ersten und zweiten Teil das praktische Studiensemester – Modul 13 - implementiert wurde. Die notwendige Vor- und Nachbearbeitung des praktischen Studiensemesters ergeben laut Hochschule diese Konstellation.

Pro Modul findet nur eine Prüfung statt. Zudem absolvieren die Studierenden maximal vier Prüfungsleistungen pro Semester. Die Hochschule ordnet 30 Zeitstunden einem CP zu.

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Als Regelstudienzeit sind sieben Semester vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation und der Studienplangestaltung gegeben. Als Workload sind 30 Stunden pro CP vorgesehen. Im zu akkreditierenden Studiengang wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Übersicht über die im Studiengang zu erbringenden Leistungsnachweise ist Teil des Modulhandbuchs. Die Gutachtenden bewerten die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen.

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und betonen die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden.

Die Gutachtenden thematisieren die Arbeitsbelastung für die Studierenden. Die Gutachtenden erachten den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen. Die Studierenden bestätigen im Wesentlichen diesen Eindruck in der Gesprächsrunde. Eine der Studierenden weist darauf hin, dass speziell das Praxissemester für sie eine höhere Belastung darstellt. Die Gutachtenden nehmen die Aussage zur Kenntnis, sind aber der Ansicht, das Praxissemester in dieser Form beizubehalten.

Laut Aussagen der Studierenden stellen die Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der Modul 5, 8 und 15 hinsichtlich des zeitlichen Aspekts eine weitere Herausforderung dar. Die Studierenden geben an, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie die Praxisphasen ableisten oder

nicht. Viele würden aufgrund des zeitlichen Verlaufs auf die Praxisphasen verzichten. Die dort vermittelten Kompetenzen und Inhalte seien wichtig für die anschließenden Prüfungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine ersichtliche Darstellung, ob die integrierten Praxisphasen freiwillig sind oder nicht.

Die Studierenden bewerten im Gespräch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen als positiv. In diesem Kontext merken die Studierenden ebenfalls die Bemühungen der Hochschule an, aufgrund der derzeitigen Situation auf digitale Lehre umzusteigen und bestätigen im Gespräch, dass dies sehr gut funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine ersichtliche Darstellung, ob die integrierten Praxisphasen freiwillig sind oder nicht.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule führt regelmäßig studiengangsbezogene Konferenzen mit der Studiengangsleitung und den hauptamtlich Lehrenden durch. Dabei stehen der fachliche Austausch, hochschuldidaktische Fragestellungen und die Evaluationsergebnisse der Module im Zentrum. Des Weiteren finden regelmäßige Treffen der Lehrenden in dem jeweiligen Modul statt. Im Rahmen von Sitzungen des Kernlehrteams des Studiengangs und Klausurtagungen des Studiengangteams werden methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Darüber hinaus werden hochschuldidaktische Weiterbildungen gefördert.

Ein aktuelles und fachlich fundiertes Studiengangskonzept wird laut Hochschule zudem durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Kongressen sichergestellt (beispielsweise DGfE, PdfK und Beiratsfunktionen in Studiengängen anderer Hochschulen). Der Studiengang ist außerdem Mitglied bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung-Erziehung-Kindheit sowie im Studiengangstag PdK.

Die Hochschule gibt an, die fachliche Aktualität und Adäquanz über den fachhochschulinternen Fachdiskurs der Professorinnen und Professoren zu gewährleisten sowie über die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses der Kindheitswissenschaften und der Kindheitspädagogik auf nationaler und internationaler Ebene. Weiterhin wird die fachliche Aktualität und Adäquanz durch die Teilnahme und Beteiligung an Tagungen und Kongressen, über eigene wissenschaftliche Projekte und Publikationen sowie über den Austausch mit Fachgesellschaften sichergestellt. Laut Aussage der Hochschule wird eine Stärkung der internationalen Vernetzung angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe stellen die vorgesehenen Instrumente in geeigneter Weise sicher, dass fachliches und didaktisches Konzept des Bachelorstudiengangs den fachlich-wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen entsprechen. Die Gutachtenden begrüßen die Aussagen der Hochschule, eine stärkere internationale Vernetzung anzustreben.

Die Gutachtenden stellen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ein hohes Engagement hinsichtlich des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb der Fakultät fest.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat Modulevaluationen aus verschiedenen Jahren, Semesterevaluationen aus dem Jahr 2017 und den Studienqualitätsmonitor SQM 2016 eingereicht. Absolvierendenbefragungen und eine Verbleibsstudie sind nicht vorhanden.

Die Hochschule hat ein System zur Qualitätssicherung und Entwicklung sowohl für die Verwaltung als auch für die Lehre umrissen (siehe Anlage 5.6 des Allgemeinen Berichts der Hochschule). Ein Qualitätshandbuch ist derzeit in Vorbereitung und wird ergänzt durch die vorläufige Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre der Evangelischen Hochschule Darmstadt (siehe Anlage 5.9), die nach zweiter Lesung im Januar 2020 noch der formalen aber zu erwartenden Zustimmung des Senats und des Kuratoriums bedarf. Der im Oktober 2019 neu eingestellte Referent für Qualitätsmanagement erarbeitet unter Einbezug der entsprechenden Bereiche und Personen zudem die mögliche Organisationform für das Qualitätsmanagement (bspw. als Referat oder Abteilung).

Laut Hochschule wird die Aktualität und die fachliche Fundiertheit des Studiengangskonzepts durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Kongressen sichergestellt (unter anderem DGfE, PdfK, Beiratsfunktionen in Studiengängen anderer Hochschulen usw.) (siehe Selbstbericht 4.3). Weiterhin ist der Studiengang Mitglied bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung-Erziehung-Kindheit sowie im Studiengangstag PdK. Die Hochschule hält nach eigener Angabe die fachliche Aktualität und Adäquanz über den fachhochschulinternen Fachdiskurs der Professorinnen und Professoren sicher sowie über die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses der Kindheitswissenschaften und der Kindheitspädagogik auf nationaler und internationaler Ebene, über die Teilnahme und Beteiligung an Tagungen und Kongressen, über eigene wissenschaftliche Projekte und Publikationen sowie über den Austausch mit Fachgesellschaften. Laut Aussage der Hochschule wird eine Stärkung der internationalen Vernetzung angestrebt. Die kontinuierliche Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums erfolgt im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen des Kernlehrteams im Studiengang (mit entsprechender Berücksichtigung der vorhandenen Evaluationsergebnisse) sowie zielgerichteter Klausurtagungen des Studiengangteams.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden und die Hochschule diskutieren das Thema Qualitätssicherung. Laut Hochschulleitung wird dem Thema Qualitätssicherung an der Hochschule nach einem Leitungswechsel nun eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben. Für ihre Umsetzung sind die Fachbereiche und auf der Ebene der einzelnen Studiengänge die Studiengangleitungen verantwortlich. So ist es laut Hochschulleitung zumindest konzeptionell vorgesehen. Die Hochschule erläutert, dass Verbleibsstudien nicht konsequent durchgeführt wurden, das neu eingerichtete Referat für Qualitätsmanagement allerdings daran arbeitet. Es sind unter anderem Evaluationen und Alumnibefragungen in der Planung. Mittels digitaler Plattform (bspw. EvaSys) sollen elektronische Evaluationen durchgeführt werden. Die Evaluationsordnung ist seit Januar 2020 in Kraft und die Hochschule ist im Prozess das Qualitätsmanagement zu zentralisieren. Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne der Ordnung sind folgende Themenfelder:

- Qualität der Studiengänge,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie
- Kompetenzzuwachs der Studierenden.

Ein Qualitätssicherungskonzept wird seit längerem überarbeitet und soll laut Hochschulleitung in einer Neufassung fertiggestellt werden. Hierbei besteht aus Sicht der Gutachtenden insbesondere die Notwendigkeit, Maßnahmen der Lehrevaluation einschließlich der Auswertung und der daraus abzuleitenden Konsequenzen, die Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen und Verbleibsstudien zu konkretisieren, zu spezifizieren und zu präzisieren. Die Gutachtenden bitten die Hochschule, das überarbeitungsbedürftige Konzept „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der EH Darmstadt“ nach Fertigstellung nachzureichen.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat ein neues, zwölfseitiges Dokument „Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt“ eingereicht. Hierin wird das neue Qualitätssicherungskonzept der Hochschule dargestellt.

Das Konzept umfasst verschiedene Bausteine, „die zusammengefügt eine systematische Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle von qualitätsrelevanten Aspekten der Leistungsbereiche ermöglichen“ (S. 2) und die während der zuvor stattfindenden Vor-Ort-Begutachtung noch vorhandenen Kritikpunkte beseitigt. Die verschiedenen Bausteine beziehen sich auf die Verwaltung, das Hauspersonal, die Lehre, die Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität sowie die Forschung.

Unter dem Titel „Evaluation der Lehre“ (S. 9) wird auf die unterschiedlichen Instrumente der Hochschule eingegangen, um verschiedene Aspekte der Lehre adäquat darstellen und beschreiben zu können. Hierbei wird unter anderem auf interne und externe Evaluationsberichte, Modul- und Semesterevaluationen sowie auf die Absolvierendenbefragung, die durch das Kassler Institut für angewandte Statistik professionalisiert wird, eingegangen.

In Verbindung mit der kürzlich verabschiedeten Evaluationsordnung sind die Gutachtenden der Ansicht, dass ein adäquat ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule etabliert sind und somit für die Zukunft verbindliche Abläufe zur Weiterentwicklung der Hochschule sowie der Studiengänge vorhanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Evangelische Hochschule Darmstadt sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat das Ziel, gegen Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung/Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten zu wirken und für entsprechend Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen.

Im Rahmen der Selbstverwaltung gibt es eine Beauftragte und einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte (jeweils mit 2 SWS freigestellt). Beide Beauftragte unterstützen die Hochschule insgesamt und wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u.a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren, aber auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen und unterstützen den inhaltlichen Austausch an der Hochschule und anderen Beauftragten. An einem Leitbild für Barrierefreiheit wird ebenso gearbeitet wie an einem aktuellen Gleichstellungskonzept.

Die Hochschule ist auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bzw. Rollstuhlfahrende und Menschen mit Kinderwagen nutzbar, wenngleich die Hochschule angibt, dass hierbei noch weitere Anstrengungen notwendig sind. Sowohl das Hochhaus mit den Sekretariaten, das alte Verwaltungsgebäude und das Rathgeber-Haus sind mit Fahrstühlen ausgestattet. Das barrierefreie WC befindet sich jeweils im Erdgeschoss der Gebäude.

Für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist ein Nachteilsausgleich unter § 13 der RaPO festgelegt. Ihnen wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich außerdem auf eine konkrete Gestaltung, Organisation und Durchführung des Studiums. Die Hochschule trifft hierzu einzelfall- und situationsbezogen individuell abgestimmte nachteilsausgleichende Maßnahmen, um den Studierenden mit Beeinträchtigung eine jeweils angemessene Gestaltung und Durchführung des Studiums zu ermöglichen. Zuständig für diese Formen des Nachteilsausgleichs ist die Behinderungsbeauftragte in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbereichs- und/oder der Studiengangleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt noch nicht über ein dezidiert ausgearbeitetes Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Allerdings hat sich die Hochschule in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2008 dazu verpflichtet, sich „jeder und jedem Einzelnen zuzuwenden, niemanden aufzugeben, Entwicklungen zu ermöglichen“ sowie die „Vielfältigkeit menschlicher Begabungen anzuerkennen und damit auch durch die Anerkennung von Differenzen zwischen Menschen sowie unterschiedlicher Formen, einen Beitrag zu leisten für Kirche und Gesellschaft“. Darüber hinaus ist im überarbeiteten Leitbild (2020) Folgendes festgelegt: „Angesichts der globalen und sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft und im Bildungsbereich gewinnt die in der Menschenwürde begründete Forderung nach Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit an Bedeutung. Die EHD hat sich zum Ziel gesetzt, allen Menschen Möglichkeiten der Bildung zu eröffnen. Anerkennungsregelungen und Nachteilsausgleiche sowie außerschulische Zugangsberechtigungen zur Hochschule (z.B. über zentrale Prüfungen für besonders befähigte Berufstätige) setzen Bildungsgerechtigkeit um.“

Laut Auskunft vor Ort und gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der Hochschule bestellt das Präsidium die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit bzw. eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten. Aktuell verfügt die Hochschule über eine Professorin, welche die Aufgaben einer Frauenbeauftragten übernommen hat und zudem für das Thema „Studieren mit Kind“ zuständig ist. Eine weitere Professorin steht den Studierenden als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie für Fragen zum Thema Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Der Nachteilsausgleich bzw. die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und oder chronischer Krankheit im Rahmen des Studiums ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung hochschulweit in allgemeiner Form geregelt. Diesen Studierenden wird gestattet, die Prüfungsleistungen entweder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat die Hochschule ausreichend Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung

der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Das Verfahren wurde im Bündel mit den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Diakonie/Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ sowie dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Ehlert, Hochschule Mittweida

Frau Prof. Dr. Kägi, Fachhochschule Kiel

Herr Prof. Dr. Lutz, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Herr Diakon Everding, Ev. Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Frau Hildebrand, Katholische Hochschule Freiburg

Eine Vertreterin des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie eine Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung, haben an der Begehung mit beratender Funktion (§ 33 Abs. 2 StakV) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	67 %
Notenverteilung	‚Sehr gut‘ bis ‚Befriedigend‘
Durchschnittliche Studiendauer	6,4 Semester
Studierende nach Geschlecht	90 % weiblich, 10 % männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.06.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.05.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur

Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die

außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

Studienstruktur und Studiendauer (1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt ei

nen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen. (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden. (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4 Studiengangprofile (1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. (2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Studienakkreditierungsverordnung (StakV)*) Vom 22. Juli 2019

*) FFN 70-293

188 Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen durch eine Eignungsprüfung nach dem Hessischen Hochschulgesetz bleibt hiervon unberührt. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. (2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. (3) Im Übrigen gilt für den Zugang zu Masterstudiengängen das Hessische Hochschulgesetz.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. (2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften, 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst, 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik, 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzun

gen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nr. 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A.hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses

einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht. (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung (1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. (2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. (3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten

Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019 189

und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsarten, -umfang oder -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem (1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. (2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden,

auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelorund Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht. (3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen. (4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen. (5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für

übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind. (6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtsprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und

angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. gemeinsame Qualitätssicherung. (2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712)

190 Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019

anerkannt. Das ECTS wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. (3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie in den § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

TEIL 3 FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN FÜR STUDIENGÄNGE UND QUALIFIKATIONS-MANAGEMENTSYSTEME

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. (3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbil-

dender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. (2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). (4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. (5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres er-

reicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. (6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. (3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (1) Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt: 1. die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen, 2. es kann

nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden, 3. soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22 Nr. L 271 S. 18, Nr. L 93 S. 28, Nr. L 33 S. 49, Nr. L 305 S. 115, Nr. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35, Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt, 4. bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt, 5. das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben. (2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 sowie 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) (1) Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula

192 Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019

ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht. (2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt. (2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, evangelischtheologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend. (3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben. (4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach Teil 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert. (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine

Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) erfüllen. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Hochschulen für

Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019 193

angewandte Wissenschaften oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen. (2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen. (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen: 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb), 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

TEIL 4 VERFAHRENSREGELN FÜR DIE PROGRAMM- UND SYSTEMAKKREDITIERUNG

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates, Verleihung des Siegels (1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des

Studienakkreditierungsstaatsvertrages. (2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen. (3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gele

genheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat. (4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. (5) Die Akkreditierung eines katholischen Theologischen Vollstudiums erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 23 Vorzulegende Unterlagen (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein Selbstbericht der Hochschule, 2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise nach Nr. 3 und 4, 3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat, 4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben. (2) Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. (3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 24 Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung (1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für ein katholisches Theologisches Vollstudium erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist. (2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fach

194 Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019

lich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und 3 enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten. (3) Der

Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren. (4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Abs. 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten. (5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter (1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen: 1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis, 3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender. Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums an die Stelle der Person nach Satz 2 Nr. 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt zusätzlich

eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von Studiengängen des Theologischen Vollstudiums und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Satz 2 Nr. 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in Satz 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens nach § 24 Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat. (2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen: 1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich

Lehre, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis, 3. eine Studierende oder ein Studierender. (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen. (4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gebunden. (5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer 1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist, 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt. (6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 26 Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung (1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in

Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019 195

dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. (2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Reakkreditierung) einzuleiten. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig. (3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zusätzlich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

§ 27 Auflagen (1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen. (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden. (3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 28 Anzeigepflicht bei Änderungen (1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen. (2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 29 Veröffentlichung Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen

Person liegt. Satz 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 30 Bündelakkreditierung, Teil-Systemakkreditierung (1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Abs. 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen. (2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 23 genehmigen. (3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn 1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist, 2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und 3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

§ 31 Stichproben (1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Abs. 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten. (2) Gegenstand der Stichprobe ist 1. die Berücksichtigung aller Kriterien nach Teil 2 und 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat, und 2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums. Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre. (3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf

Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen

196 Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019

für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie oder Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

TEIL 5 VERFAHRENSREGELN FÜR BESONDERE STUDIENGANGSFORMEN

§ 32 Kombinationsstudiengänge (1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs. (2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist. (3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht. (4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Abs. 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen. (5) Im Übrigen bleibt Teil 4 unberührt.

§ 33 Joint-Degree-Programme (1) Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme nach Teil 2 und 3 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat: 1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt, 2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperie-

renden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt, 3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten

stattgefunden, 4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in Teil 2 und 3 beachtet, 5. die Begutachtung ist durch eine Gutachtergruppe mit mindestens vier Mitgliedern erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Maßgaben nach § 25 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 wurden eingehalten, 6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und 7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Internetseite in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. § 22 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 26 Abs. 2 Satz 1 sowie §§ 28 und 29 gelten entsprechend. § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Akkreditierungsfrist und die Reakkreditierungsfrist jeweils sechs Jahre beträgt. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen. (2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 so

Nr. 15 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 9. August 2019 197

wie § 16 Abs. 1 geregelten Kriterien verpflichtet.

TEIL 6 ALTERNATIVE AKKREDITIERUNGSVERFAHREN NACH ART. 3 ABS. 1 NR. 3 DES STUDIENAKKREDITIERUNGSSTAATSVERTRAGES

§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren (1) Neben die beiden in Teil 4 geregelten Verfahren können nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten. (2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach Teil 2 und 3 einzuhalten. Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 18 Abs. 2 entsprechend. (3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung

des Akkreditierungsrates und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben der Art. 2 und 3 Abs. 2 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt. (5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

TEIL 7 SONSTIGES

§ 35 Berufszulassungsrechtliche Eignung (1) Akkreditierungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden. (2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien nach § 25 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 36 Evaluation (1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft. (2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

§ 37 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.